

SCHUTZKONZEPT

des Pflegekinderdienstes &
der Adoptionsvermittlungsstelle
der Klingenstadt Solingen





Herausgegeben von:

Klingenstein Solingen

Der Oberbürgermeister

Jugend

Pflegekinderdienst, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen

Druck Klingenstein Solingen, Druckerei

Stand 12/2023

Bildnachweis © izzuan / Prostock-studio / successphoto / Maksymiv Iurii /
tamayura39 / sean - stock.adobe.com

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundsatz	4
2. Verhaltenskodex	5
3. Personalverantwortung	5
3.1. Mitarbeitende	6
3.2. Team	6
3.3. Begleitung der Pflegeverhältnisse	7
4. Partizipation	8
5. Präventionsangebote	9
6. Interventionsplan	10
7. Kooperation	11
8. Fortbildung	11
9. Beschwerdeverfahren	12
10. Aufarbeitung	12



1. GRUNDSATZ

Der Pflegekinderdienst (PKD) und die Adoptionsvermittlungsstelle (AdVSt) der Klingenstadt Solingen orientieren sich in ihrer Arbeit an den essentiellen Grund- und Kinderrechten, die in der Deutschen Gesetzgebung und der UN-Menschenrechtskonvention formuliert sind. Insbesondere steht für uns als Fachkräfte des Pflegekinderdienstes und der Adoptionsvermittlungsstelle der Schutz des jungen Menschen vor jeder Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt im Mittelpunkt. Pflege- und Adoptivkinder zeigen auf Grund ihrer Vorerfahrungen häufig eine hohe Vulnerabilität. Wir sind davon überzeugt, dass der effektivste Schutz für Kinder und Jugendliche die Prävention ist. Uns ist aber auch bewusst, dass Kinder und Jugendliche trotz guter präventiver Arbeit Gewalterfahrungen innerhalb von Pflege- und Adoptivfamilien ausgesetzt sein können und sie dann einer besonderen Hilfe bedürfen. Eine besondere Beachtung wird den folgenden Gesetzestexten gegeben:

GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (GG) ARTIKEL 3, SATZ 3



(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

UN-KINDERRECHTSKONVENTION ARTIKEL 20: VON DER FAMILIE GETRENNTLEBENDE KINDER; PFLEGEFAMILIE; ADOPTION



(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB) § 1631: INHALT UND GRENZEN DER PERSONENSORGE



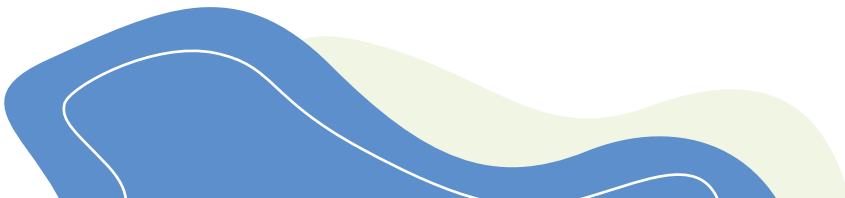
(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Daraus ergibt sich für den Pflegekinderdienst und die Adoptionsvermittlungsstelle der Klingenstadt Solingen die Arbeit nach den Vorgaben eines Schutzkonzeptes mit dem im Folgenden weiteren Bestandteilen.

2. VERHALTENSKODEX

Wir haben nach dem Achten Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Wächteramt). Entsprechend sind wir als Fachkräfte der Klingenstadt Solingen dem nachfolgenden Verhaltenskodex verpflichtet.

- Wir achten und würdigen die Individualität und Selbstbestimmung der jungen Menschen, sowie deren Pflege-, Adoptiv- und Herkunftsfamilien und richten unser Handeln daran aus. Der Wille des jungen Menschen ist grundsätzlich zu respektieren.
 - Wir bemühen uns um das Verständnis der individuellen Lebensgeschichten der jungen Menschen und ihrer Familien.
 - Wir erkennen die Lebensformen der Familien und deren Lebensentwürfe an.
- Wir führen unsere Hilfen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags durch. Dabei orientieren wir uns nach Möglichkeit an den Wünschen und Bedürfnissen des jungen Menschen und der Familien.
- Wir richten unser Handeln am Wohl der jungen Menschen aus, wir nutzen ihre Stärken und Ressourcen sowie jene der Familien und achten ihre Grenzen. Wir berücksichtigen den individuellen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen.
- In der Arbeit mit den jungen Menschen und deren Familien wahren wir im Rahmen des gesetzlichen Auftrags ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.
- Wir verpflichten uns in der Interaktion und Kommunikation mit den jungen Menschen und deren Familien zu einem wertschätzenden, respektvollen Umgang. Dabei achten wir darauf, dass wir durch Sprache und Wortwahl keine Menschen verletzen und demütigen.
- Körperliche Kontakte sind altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu gestalten. Dabei sind seitens der Fachkräfte stets Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten.
- Wir verpflichten uns, die Intimsphäre der jungen Menschen zu achten.
- In der Arbeit mit den Familien erkennen wir deren Bedeutung für die jungen Menschen an.



3. PERSONALVERANTWORTUNG

3.1 Mitarbeitende

Die Klingenstadt Solingen ist sich ihrer Verantwortung bei der Einstellung neuer Fachkräfte bewusst. Elemente bei der Auswahl geeigneter Fachkräfte sind unter anderem an die besonderen Anforderungen der jeweiligen Aufgaben angepasste Stellenausschreibungen sowie ausführliche Vorstellungsgespräche. Bei der Einstellung neuer Fachkräfte wird ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt. Alle fünf Jahre müssen die Fachkräfte ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis einreichen.

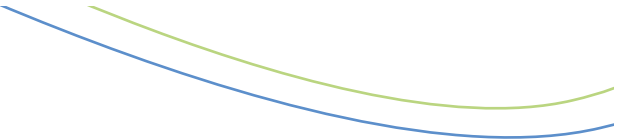
Personalverantwortung schließt auch mit ein, Mitarbeitende anzusprechen und kritisch-konstruktiv zu begleiten und – falls erforderlich – disziplinarische Maßnahmen einzuleiten, wenn ihnen ein grenzwahrender Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder die Einhaltung des Verhaltenskodex nicht gelingt.

Bei Vorliegen eines Verdachtes der Misshandlung durch eine Fachkraft werden sofort Schutzmaßnahmen für den jungen Menschen ergriffen. Für die Fachkraft werden Maßnahmen nach einem festgelegten Interventionsplan eingeleitet. Dazu gehört die sofortige Information von Abteilungs- und Stadtdienstleitung sowie Personalverwaltung. Durch diese erfolgt eine gemeinsame Entscheidung über die sofortigen notwendigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen sowie der weiteren Schritte. Es wird ein zeitnahes Gespräch zwischen der Personalverwaltung, der Fachverwaltung sowie den Mitarbeitenden geführt. Danach wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Zur Personalverantwortung gehört ebenfalls, Rahmenbedingungen für fachlichen Austausch, Fortbildungen, Qualifizierungen und Supervisionen sicherzustellen.

3.2 Team

Ein sensibler und offener Umgang innerhalb des Pflegekinderdienstes und der Adoptionsvermittlungsstelle mit möglichem Fehlverhalten von Fachkräften ist ein wichtiger Bestandteil von gelingendem Kinderschutz. Dementsprechend sind die Fachkräfte dazu aufgefordert sich konstruktiv und kritisch mit dem eigenen Verhalten sowie dem der weiteren Fachkräfte im Team auseinanderzusetzen. Die im Pflegekinderdienst und der Adoptionsvermittlungsstelle geltenden Standards sowie das Schutzkonzept sollen im Abstand von maximal zwei Jahren überprüft und weiterentwickelt werden.



Die Fachkräfte tauschen sich regelmäßig sowohl im Gesamt-Team als auch innerhalb der einzelnen Schwerpunkte aus und arbeiten in den Eignungsfeststellungsverfahren als auch in Krisensituationen im 4-Augen-Prinzip. Ebenfalls nutzen sie die Möglichkeiten der kollegialen Beratung und von Supervisionen, um eine möglichst große Transparenz zu schaffen und das Handeln auch untereinander zu reflektieren.

3.3 Begleitung der Pflegeverhältnisse

Wir beziehen in unserer Arbeit aktiv das gesamte Familiensystem in Pflege- und Adoptivfamilien ein. Dies beinhaltet sowohl die wechselseitigen Beziehungen der Pflegeeltern und der jungen Menschen, zwischen den Pflegeeltern selbst, sowie der jungen Menschen untereinander.

Pflege- und Adoptivfamilien werden umfassend beraten und begleitet. Mehrmals jährlich findet ein Kontakt zwischen der Fachkraft des Pflegekinderdienstes und der Pflegestelle statt. Ebenso gibt es – orientiert am Alter und Entwicklungsstand des Kindes – nach Möglichkeit mindestens zweimal jährlich einen Kontakt zwischen Fachkraft und Pflegekind alleine.





4. PARTIZIPATION

Für ein gelingendes Pflegeverhältnis ist aus fachlicher Sicht notwendig, dass die Partizipation der Pflege- und Herkunftseltern sowie der jungen Menschen in Pflegefamilien jederzeit gelebt wird. Dies beinhaltet auch eine angemessene Beratung aller Beteiligten über Bedeutung und Auswirkungen eines Pflegeverhältnisses, bevor dieses im Rahmen des SGB VIII eingerichtet wird.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen frühzeitig sowie alters- und entwicklungsgerecht am Hilfeplanverfahren beteiligt werden. Die Ausgestaltung der Beteiligung ist dabei stets an die Bedürfnisse, die Fähigkeiten und die Bereitschaft der jungen Menschen anzupassen. Innerhalb der Hilfeplanung wird für die jungen Menschen ein individuelles Schutzkonzept erarbeitet und regelmäßig angepasst. Daran werden die jungen Menschen alters- und entwicklungsabhängig beteiligt. Inhalte des individuellen Schutzkonzeptes können beispielsweise das Benennen einer Vertrauensperson durch den jungen Menschen, Absprachen zu Umgangskontakten, Aufklärung über Kinderrechte sowie Beschwerdemöglichkeiten sein.

Wichtige Gespräche sind mit den Beteiligten in angemessener Weise vorzubereiten.

Wir nehmen die jungen Menschen ernst, folgen unserem gesetzlichen Auftrag zu deren Beteiligung und erfüllen unsere Aufgaben zum Wohle des jungen Menschen.

Wir begegnen Pflege- und Herkunftseltern mit Wertschätzung, hören allen Beteiligten zu, vermitteln nach Möglichkeit zwischen ihnen, geben ihnen Informationen weiter und beteiligen sie.

In sämtlichen Gesprächen und Arbeitsschritten ist es für uns selbstverständlich, dass die jungen Menschen mit ihren Bedürfnissen (Entwicklung, Tempo, Umstände etc.) im Fokus stehen. Wir fragen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene alters- und entwicklungsgerecht zu allen sie betreffenden Themen nach ihrer Meinung.

5. PRÄVENTIONSANGEBOTE

Unsere Präventionsangebote sollen gewährleisten, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen und der Schutz vor Gewalt in der Pflegekinderhilfe geachtet und gesichert werden.

Durch ein umfangreiches Bewerbungsverfahren für potentielle Pflege- und Adoptiveltern soll eine fundierte Einschätzung bezüglich der Eignung erstellt werden. Das Verfahren wird im Mehraugenprinzip durchgeführt. In einem Bewerberverfahren werden durch verschiedene Methoden die Kompetenzen der Bewerbenden als Pflegestelle überprüft. Ziel ist es geeignete Pflegepersonen für ein Kind zu finden und günstige Voraussetzungen für eine positive Entwicklung des Kindes in der neuen Familie zu schaffen.

Die Anbahnung eines Pflegeverhältnisses soll an den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes orientiert sein und möglichst behutsam erfolgen. Zu Beginn eines Pflegeverhältnisses wird den Pflegepersonen ein Willkommenspaket überreicht, in dem unter anderem wesentliche Informationen zum Kinderschutz und zu Kinderrechten enthalten sind.

Wir möchten sich anbahnende Gewaltprobleme frühzeitig erkennen sowie gezielte Interventionen anwenden, um eine Kindeswohlgefährdung zu vermeiden. Dies erfordert auf Seiten der Fachkräfte Kenntnis über die Risikofaktoren für häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung, der Zuständigkeiten, der Ansprechpartner:innen sowie der verschiedenen Handlungsmöglichkeiten.

Unsere Aufgabe als Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlungsstelle ist, während des gesamten Hilfezeitraums regelmäßig eine individuell abgestimmte Beratung und Begleitung der Pflegefamilien sowie vor allem des jungen Menschen sicherzustellen. So können Schwierigkeiten und Problematiken innerhalb des Pflegeverhältnisses, die zu einer späteren Kindeswohlgefährdung führen könnten, schon früh erkannt und aufgelöst werden. Auch eine bedarfsgerechte Betreuung und Beratung rund um Umgangskontakte findet zum Schutz des jungen Menschen statt.



Pflegeeltern werden von uns über die Möglichkeit zusätzlicher Hilfen und Unterstützungsleistungen informiert. Durch diese sollen Überforderungssituationen vermieden werden.

Durch regelmäßige Fortbildungs- und Supervisionsangebote sowohl für Pflegefamilien als auch für Fachkräfte soll für das frühzeitige Erkennen möglicher Entwicklungen bis hin zu Kindeswohlgefährdungen sensibilisiert werden, um gezielte Interventionen zu gewährleisten.

Die Pflegefamilie wird darüber informiert, dass sie verpflichtet ist, unverzüglich die zuständige Fachkraft des Pflegekinderdienstes zu informieren, wenn sie gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des jungen Menschen erkennt.

6. INTERVENTIONSPLAN

Ziel einer jeden Intervention ist die Aufhebung der Gefährdung durch zeitnahes und angemessenes Handeln. Bei Verdacht oder Hinweisen auf Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sowohl

- innerhalb der Pflegefamilie bzw. deren Umfeld als auch
- außerhalb der Pflegefamilie (z. B. in Schulen, Vereinen, Institutionen o. Ä.)

erfolgt zunächst eine zeitnahe Gefährdungseinschätzung in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) nach dem beschriebenen Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Jede Meldung mit Gefährdungshinweisen muss entsprechend den Vorgaben der Verfahrensweisung von zwei Fachkräften unter Einbezug der Teamleitung qualifiziert geprüft und dokumentiert werden.



Werden keine gewichtigen Anhaltspunkte erkannt, ist zu prüfen, ob ein Bedarf an Beratung, Unterstützung oder Erziehungshilfe besteht. Besteht ein solcher Bedarf, so ist innerhalb von 4 Wochen ein entsprechendes Angebot in telefonischer, schriftlicher oder persönlicher Form zu unterbreiten.

Falls gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkannt werden, ist die Teamleitung unverzüglich zu informieren und eine gemeinsame Dringlichkeitseinschätzung vorzunehmen. Weiter erfolgt eine Inaugenscheinnahme des jungen Menschen sowie der persönlichen Umgebung i. d. R. im Rahmen eines Hausbesuches durch zwei Fachkräfte. Die Einschätzung der Gefährdungssituation erfolgt nach Möglichkeit unter Einbeziehung des jungen Menschen, der Pflegepersonen und der Erziehungsberechtigten.

Es wird ein auf die individuelle Gefährdungssituation abgestimmter Interventionsplan aufgestellt. Alle Absprachen und Vereinbarungen, welche dem Schutz des jungen Menschen dienen, sind entsprechend der Verfahrensanweisung schriftlich mit den Beteiligten festzuhalten. Um die Sicherheit der jungen Person in seinem persönlichen Umfeld abzuschätzen, sind Kontrollen durch die Fachkräfte durchzuführen, solange die unmittelbare Gefahr nicht abgewendet ist.

Die fallverantwortliche Fachkraft muss die notwendigen Hilfen anbieten und vermitteln, welche zur Abwendung der Gefährdung des jungen Menschen notwendig sind und im Rahmen der Hilfeplanung prüfen, ob diese ausreichend sind. Werden die Hilfen nicht angenommen oder sind die Beteiligten nicht in der Lage oder bereit mitzuwirken, ist das Familiengericht anzurufen. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Familiengerichtes nicht abgewartet werden, so besteht die Verpflichtung, den jungen Menschen in Obhut zu nehmen.

7. KOOPERATION

Der Pflegekinderdienst und die Adoptionsvermittlungsstelle der Klingentadt Solingen kooperieren mit Fachkräften anderer Dienste, insbesondere dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), den Vormundschaften, Kindergärten bzw. -tagesstätten, Schulen und der Schulsozialarbeit, Kinderärzt:innen, der Schwangerschaftskonfliktberatung, Therapeut:innen und weiteren Beratungsstellen. Wir stehen nach Bedarf im Austausch mit den Herkunftsfamilien und führen notwendige Beratungsgespräche durch.

Wir verpflichten uns in Verdachtsfällen von Gewalt jeglicher Form eine geeignete Fachberatungsstelle in den Prozess einzubeziehen.

8. FORTBILDUNG

Eine kontinuierliche Qualifizierung aller Beteiligten ist unerlässlich, um dem Schutzauftrag gerecht zu werden. Ziel ist dabei, Kompetenzen für eine gute Prävention gegen physische, psychische sowie sexualisierte Gewalt und gegebenenfalls angemessene Interventionsmöglichkeiten zu vermitteln.

Zielgruppen für Fortbildungen, Qualifizierungen und Supervisionen im Rahmen des Schutzkonzeptes sind Bewerbende, Pflegepersonen, junge Menschen in Pflege- bzw. Adoptivfamilien sowie Fachkräfte des Pflegekinderdienstes und der Adoptionsvermittlungstelle.

9. BESCHWERDEVERFAHREN

Wir sehen in Beschwerden grundsätzlich immer auch die Möglichkeit, die (Zusammen-)Arbeit zu verbessern.

Es ist notwendig, dass alle Beteiligten über die unterschiedlichen Beschwerdemöglichkeiten informiert werden. Hierzu wird jedem jungen Menschen durch die zuständige Fachkraft eine Informationskarte mit Kontaktinformationen überreicht und erklärt. Darüber hinaus informiert die zuständige Fachkraft im Rahmen der kontinuierlichen Begleitung alle Beteiligten bei Bedarf über mögliche Ansprechpersonen oder Beschwerdestellen wie zum Beispiel das Beschwerdemanagement der Klingenstadt Solingen.



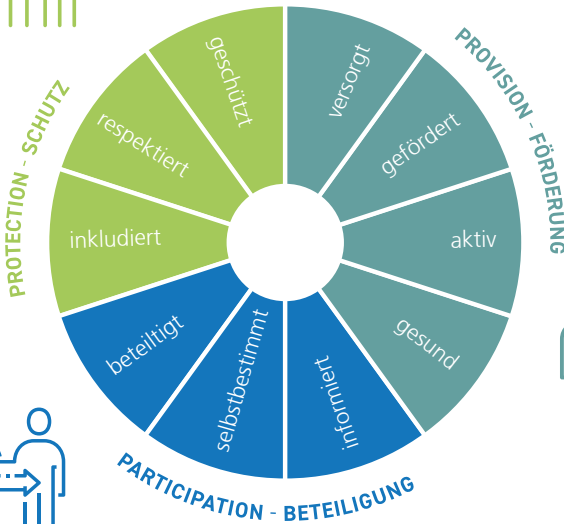
10. AUFARBEITUNG

Aufarbeitungsprozesse sind erforderlich, wenn die persönlichen Rechte der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und der Schutz vor Gewalt nachhaltig verletzt wurden. Ziel der Aufarbeitung ist die Verbesserung des Kinderschutzes. Es geht dabei einerseits darum, den Betroffenen (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Familien, Fachkräfte, etc.) transparent zu machen, wie es zu der Rechtsverletzung kommen konnte. Den Beteiligten werden geeignete Angebote wie zum Beispiel Reflexionsgespräche, Supervision, Einzelsupervision oder therapeutische Begleitung gemacht.

Andererseits soll aus den Verfehlungen auf der Fallebene gelernt werden und sollen Aufarbeitungsprozesse dazu dienen, neue Impulse und Ansatzpunkte zur Qualitätsentwicklung herauszuarbeiten, um künftig vergleichbaren Gefährdungssituationen vorzubeugen. Die beteiligten Fachkräfte erhalten die Möglichkeit zur Supervision. Mit allen fallbeteiligten Fachkräften wird eine Reflexionsrunde (ggf. mit externer Begleitung) durchgeführt, um den Fallverlauf zu evaluieren, mögliche Fehler sichtbar zu machen und die internen Verfahren und Standards entsprechend zu ändern.



RECHTE-RAD DER PFLEGEKINDERHILFE



JUNGE MENSCHEN IN DER PFLEGEKINDERHILFE SIND...

PROTECTION - SCHUTZ

... geschützt.

Sie wachsen in einer Umgebung auf, in der sie sicher sind und gehört werden; sie werden auch gefördert und befähigt, um ihre Potentiale zu entfalten.

... respektiert.

Ihre Menschenwürde wird geachtet, sie können selbstbestimmt über ihre geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung entscheiden und sich frei entfalten.

... inkludiert.

Sie finden inklusionsorientierte Verhältnisse vor, die gewährleisten, dass soziale, bildungsbezogene, körperliche und ökonomische Ungleichheiten und Diskriminierungen in ihrer Herkunft- oder Pflegefamilie, in Schule und im Umfeld verhindert werden.

PROVISION – FÖRDERUNG

... versorgt.

Sie wachsen in einem Umfeld auf, das ihnen die körperliche, psychische und soziale Sicherheit, Empathie und Zugewandtheit bietet.

... gefördert.

Sie erhalten Unterstützung und Orientierung beim (Er-)Lernen und bei der Entwicklung von Fähigkeiten, Selbstvertrauen und Selbstwert und der Durchsetzung eigener Interessen.

... aktiv.

Sie verfügen über Möglichkeiten zum Spielen und zum Sport in ihrer Freizeit.

... gesund.

Sie verfügen über ein Höchstmaß an körperlicher, psychischer und sozialer Gesundheit.

PARTICIPATION – BETEILIGUNG

... beteiligt.

Sie sind in alle Angelegenheiten und Entscheidungen, die sie betreffen, involviert, sie werden gehört und entscheiden mit.

... selbstbestimmt.

Sie erhalten Chancen, Unterstützung und Ermutigung, um eine aktive und selbstverantwortliche Rolle in der Herkunfts- oder Pflegefamilie, in der Schule und im Umfeld einnehmen zu können.

... informiert.

Sie haben Zugang zu Materialien, Medien und Personen, die Wissen und Aufklärung über das eigene Leben und die Welt ermöglichen.

Bild und Text von Streicher/Wolff

Das „Rechte-Rad der Pflegekinderhilfe“ wurde inspiriert von dem schottischen „GIRFEC-Wheel“ (Getting it right for every child), das als nationaler Standard für das Wohlergehen von Kindern an alle Einrichtungen der Erziehung und Bildung angelegt wird. Einige Dimensionen wurden für die vorliegende Fassung abgeändert und einige neue wurden ergänzt.

www.gov.scot/policies/girfec/wellbeing-indicators-shanarri/

